

Gemeinsamer Antrag Nr. 7

der Fraktion Sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen,
der ÖAAB-FCG - BAK-Fraktion,
der Freiheitlichen Arbeitnehmer,
der Alternativen, Grünen und Unabhängigen GewerkschafterInnen

an die 173. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 1. Dezember 2022

STRENGERE REGELN GEGEN GREENWASHING

Der Kauf umweltfreundlicher und langlebiger Produkte wird für viele Konsument:innen immer wichtiger. Das haben auch Hersteller von Konsumgütern erkannt und werben vermehrt mit nachhaltigkeitsbezogenen Angaben wie „klimafreundlich“, „umweltschonend“ o.ä.. Die Gefahr, dass Konsument:innen durch „Greenwashing“ getäuscht werden, ist dabei groß. Greenwashing ist eine Bezeichnung für PR-Methoden, die darauf zielen, einem Unternehmen in der Öffentlichkeit ein umweltfreundliches und verantwortungsbewusstes Image zu verleihen oder sogenannte „Umweltaussagen“ treffen, ohne dass es dafür eine hinreichende Grundlage gibt. Daher braucht es transparente und klare Regeln zu Nachhaltigkeitsangaben auf Produkten. Die Europäische Kommission hat bereits Vorschläge zur Änderung der Richtlinie gegen den unlauteren Wettbewerb vorgelegt, die grundsätzlich von uns als Arbeiterkammer unterstützt werden. Wichtig ist, dass auch die österreichische Bundesregierung auf EU-Ebene Vorschläge gegen Greenwashing unterstützt und in den Diskussionsprozess einbringt.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die Bundesregierung auf, folgende Forderungen zu unterstützen und auf EU-Ebene einzubringen:

- **Verbot von Umweltaussagen, die nicht ausreichend nachgewiesen werden können.**
Gemeint sind Aussagen, mit denen eine hervorragende Umweltleistung suggeriert wird oder die diesen Eindruck entstehen lassen. Beispiele sind: „umweltfreundlich“, „umweltschonend“, „öko“, „grün“, „naturfreundlich“, „ökologisch“, „umweltgerecht“, „klimafreundlich“, „umweltverträglich“, „CO2-freundlich“, „CO2-neutral“, „CO2-positiv“, „klimaneutral“, „energieeffizient“, „biologisch abbaubar“, „biobasiert“.
- **Verbot einer Umweltaussage zum gesamten Produkt, wenn sich diese tatsächlich nur auf einen bestimmten Aspekt des Produkts bezieht** (z.B. „mit Recyclingmaterial hergestellt“, wenn sich das aber nur auf die Verpackung bezieht).
- **Verbot des Anbringens eines Nachhaltigkeitssiegels, das nicht auf einem staatlich anerkannten Zertifizierungssystem beruht.**
- **Einrichtung eines zentralen Akkreditierungssystems für Green Claims (Angaben zur Nachhaltigkeit) auf europäischer Ebene, um den Missbrauch von Nachhaltigkeitsversprechen als reines Marketinginstrument zu reduzieren.**
Als Vorbild kann hier die Health-Claims-Datenbank der EU-Kommission herangezogen werden, die beispielsweise die Kriterien für den Begriff „fettreduziert“ definiert. Green Claims wie „CO2-reduziert“ könnten dann an wissenschaftliche Kriterien geknüpft werden.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich